

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

bm:bwk

GZ 10.000/125-III/4a/04

XXII. GP-NR

1808/AB

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Univ.- Prof. Dr. Andreas Khol
 Parlament
 1017 Wien

2004-07-23

zu 1806/J

Bundesministerium für
 Bildung, Wissenschaft
 und Kultur

Wien, 23. Juli 2004

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1806/J-NR/2004 betreffend Ethik-Unterricht, die die Abgeordneten Dieter Brosz, Kolleginnen und Kollegen am 26. Mai 2004 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1.:

Im Schuljahr 2003/2004 gibt es 107 Schulversuchsstandorte.

Ad 2.:

Zahl der Schulversuchsstandorte in jedem Schuljahr seit dem Beginn des Schulversuchs:

	B	K	O	S	St	T	V	W	Summe
1997/1998						4	2	2	8
1998/1999		1	7	7	1	4	5	2	27
1999/2000		1	17	12	2	7	5	5	49
2000/2001	2	2	21	17	3	15	5	11	76
2001/2002	5	2	21	19	7	24	5	10	93
2002/2003	8	2	21	20	7	26	5	12	101
2003/2004	10	2	22	20	7	25	6	15	107
2004/2005	15	2	23	20	9	26	7	17	119

Auf der Sekundarstufe II wurden alle eingelangten Schulversuchsanträge genehmigt. Grundlage für die Durchführung des Schulversuchs an einem Standort war der Antrag der Schule. Die Anträge wurden dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Wege der Landesschulräte vorgelegt. Ein Antrag einer Hauptschule in Tirol wurde mit der Begründung abgelehnt, dass der Schulversuch gemäß seinem pädagogischen Konzept ausschließlich für die Sekundarstufe II (9. bis 12. bzw. 13. Schulstufe) vorgesehen ist.

Ad 3.:

Die genauen Schülerzahlen wurden in den Schuljahren 1999/2000 und 2000/2001 ermittelt:

	B	K	O	S	St	T	V	W	Summe
1999/2000		18	479	380	14	314	272	249	1826
2000/2001	11	22	849	545	48	529	430	587	3021

Für das Schuljahr 2003/2004 sind die auf Grund der Bildungsdokumentation erhobenen Daten über den Besuch des Ethikunterrichts im Herbst dieses Jahres verfügbar.

Ad 4.:

Das Grundrecht auf Religionsfreiheit bedeutet auch das Recht eines Menschen keine religiöse Überzeugung zu haben. Dieses Grundrecht umfasst jedoch nicht das Recht auf eine „Freistunde“ an Stelle des Religionsunterrichts. Es ist aus grundrechtlicher Sicht zulässig, für Schülerinnen und Schüler, die keinen schulischen Religionsunterricht besuchen, weil sie entweder keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören oder sich vom Religionsunterricht abgemeldet haben, einen verpflichtenden Ethikunterricht einzurichten. Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über die Durchführung von Schulversuchen (§ 7 des Schulorganisationsgesetzes) kann ein derartiger Unterricht in Form eines Schulversuchs eingerichtet werden.

Ad 5.:

In Niederösterreich wurde der Schulversuch Ethikunterricht bisher nicht geführt.

Ad 6.:

Der Ethikunterricht wird nach den von den einzelnen Versuchsschulen vorgelegten Lehrplänenerteilt.

Ad 7.:

Die Lehreraus- und -fortbildung für den Unterrichtsgegenstand Ethik erfolgt durch die Pädagogischen Institute in den betroffenen Bundesländern, die entsprechende Veranstaltungen im Einvernehmen mit der Schulbehörde erster Instanz organisieren.

Ad 8.:

Werteerziehung ist eine Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes). Diese findet im besonderen Maß im Religionsunterricht, darüber hinaus aber in allen Unterrichtsgegenständen, statt. In der Sekundarstufe II kommt zu den Schülerinnen und Schülern ohne Bekennt-

nis noch der Anteil der vom Religionsunterricht Abgemeldeten, der wesentlich höher als in der Sekundarstufe I oder der Grundschule ist. Daher besteht am meisten Bedarf an einem Unterrichtsgegenstand, der vornehmlich Inhalte anbietet, die es ermöglichen, Werte zu erkennen, Sinnfragen zu erörtern und das Handeln daran reflektorisch zu orientieren. Weiters erfordern in den derzeitigen Schulversuchslehrplänen viele der im Ethikunterricht angesprochenen Fragestellungen und Lehrinhalte eine Reflexionsfähigkeit und geistige Reife, die auf der Sekundarstufe II in erhöhtem Ausmaß gegeben ist. Die Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schülern, die ohne Bekenntnis sind, wird in den kommenden Jahren zu analysieren sein und aufgrund dieser Ergebnisse wird die Frage einer Werteerziehung zur Vermittlung einer umfassenden Bildung breit diskutiert werden müssen.

Ad 9.:

Im Schulversuch finden sich derzeit von den Schulen selbst entwickelte Lehrpläne im Einsatz, die teilweise in Struktur und Schwerpunktsetzung der Bildungsinhalte stark unterschiedlich aufgebaut sind. Es gilt hier mit den unterschiedlichen Modellen zunächst noch ausreichende Erfahrungen zu gewinnen bevor eine Entscheidung über die Übernahme ins Regelschulwesen getroffen werden kann.

Ad 10.:

Die Arbeitsgruppe Ethikunterricht hat zuletzt am 8. Mai 2001 getagt. Die Tagungsprotokolle sind interne Unterlagen und daher nicht öffentlich zugänglich.

Ad 11.:

Die Antwort findet sich im Ihnen bekannten Artikel selbst, insbesondere in folgendem Absatz:
„Die Antworten des Religionsunterrichts geben Orientierung. Aus ihnen erwachsen Modelle und Motive für ein gläubiges und zugleich humanes Leben. Der Religionsunterricht schafft Angebote für Bewältigungsmuster des Lebens. Er befähigt weiter zu persönlichen Entscheidungen in der Auseinandersetzung mit Konfessionen und Religionen, mit Weltanschauungen und Ideologien und fördert das Verständnis und die Toleranz gegenüber Andersdenkenden.“

Die Bundesministerin:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "E. Geleen".